

Stand Januar 2014

## I. Allgemeine Bedingungen

#### § 1. Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes Vertrages. Abweichende Vereinbarungen sowie Bedingungen des Auftragsgebers haben nur Gültigkeit, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

#### § 2. Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote von Sturm & Sterne sind unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform und ist für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Zugang der Auftragserteilung bindend. Das gilt auch für von uns genannte Termine und Fristen.

#### § 3. Zahlung

- a) Die Mietpreise sind zu Beginn der Mietzeit fällig, Verkaufspreise bei Lieferung oder Abholung. Räumt Sturm & Sterne ein Zahlungsziel ein, ist der Rechnungsbetrag so anzuweisen, dass er innerhalb der gesetzten Frist zur Verfügung steht. Handelt es sich um umfangreiche oder längerfristige Mietverträge oder Handwerksleistungen (Konzept & Planung, Materialbeschaffung und Installation) erstellt Sturm & Sterne Akonto- oder Zwischenabrechnungen. Diese Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.
- b) Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung ein, sobald eine fällige Rechnung nicht termingerecht ausgeglichen ist. In diesem Fall ist Sturm & Sterne berechtigt, alle offenen Rechnungen zum sofortigen Ausgleich fällig zu stellen, Verzugszinsen von über 5 % über dem Bundesbankdiskontsatz zu berechnen und weitere Verzugsschäden geltend zu machen.
- c) Ist eine unserer Lieferungen und Leistungen zu beanstanden, hat das sofort zu geschehen, spätestens innerhalb von drei Tagen nach deren Erbringung. Die Dreitagefrist entfällt, wenn Sturm & Sterne Geräte im Kundenauftrag installiert. In diesem Fall muss die Leistung unmittelbar vor Ort abgenommen werden. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ersetzt das interne Lieferungs- und Leistungsprotokoll die Abnahmebestätigung des Kunden. Die Darlegung der Beanstandung (sie hat schriftlich zu erfolgen) obliegt dem Kunden, ebenso die Beweisführung. Eine eigenmächtige Preisminderung, Aufrechnung oder Einbehaltung ist ausgeschlossen.

### § 4. Sonstiges

Erfüllungsort ist Augsburg. Gerichtsstand für alle Scheck- und Wechselprozesse ist nach unserer Wahl Augsburg oder der Sitz des Kunden. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen oder Vereinbarungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.



### II. Vermietung von Gegenständen

Der Mieter ist verpflichtet, Sturm & Sterne vor Vertragsabschluss genau zu informieren, wo und unter welchen Bedingungen die Mietgeräte eingesetzt werden. Das gilt vor allem beim Einsatz unter erhöhtem Risiko und im Ausland. Nicht gestattet wird der Einsatz unter nicht vereinbarten Risiken, ausgelöst durch Katastrophen, Unruhen, Krieg, usw...

#### § 1. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt am Tage der Auslieferung oder Abholung am Lager von Sturm & Sterne bzw. mit der Übernahme der Geräte und endet dort mit deren Rückgabe. Mindestdauer ist in jedem Fall die vertraglich vereinbarte Mietdauer. Die Mietgebühren werden ausschließlich nach vollen Tagessätzen berechnet.

Erfolgt eine Übernahme später als vereinbart, bleibt es auch hier beim vereinbarten Termin. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, Sturm & Sterne oder ein Dritter den Transport durchführt. Kommt ein Mietgerät nicht oder nur eingeschränkt zum Einsatz, mindert das nicht die zu berechnende Mietzeit.

#### § 2. Preise

Für den Mietpreis gilt die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Preisliste. Die in unseren Preislisten genannte Miete gilt zur Berechnung einzelner Tage. Diese Preise Nettopreise zzgl. Der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Im Übrigen richten sich die Art, Dauer und Umfang der Überlassung von Geräten grundsätzlich aus dem Individualvertrag, Lieferscheinen und / oder Leistungsbelege. Wird ein Auftrag innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der vereinbarten Mietzeit storniert, ist eine Abstandsgebühr in Höhe von 50 % der gesamten Mietgebühren zu zahlen.

Wird die vereinbarte Mietzeit eigenmächtig überschritten, fällt für jeden weiteren Tag – auch Samstag, Sonn- und Feiertage – ein voller Tagessatz an. Außerdem hat der Mieter für entstandene Schäden Ersatz zu leisten.

#### § 3. Gebrauchsüberlassung, Mängel und Pflichten

- a) Bei den von Sturm & Sterne vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.
- b) Alle Geräte des Verleihparks von Sturm & Sterne werden regelmäßig gewartet. Dennoch obliegt es dem Kunden, sich bei der Übernahme der Geräte nicht nur von deren Vollzähligkeit zu überzeugen, sondern auch ihre Gebrauchstüchtigkeit und einwandfreie Beschaffenheit zu prüfen oder von dem beauftragten Abholer prüfen zu lassen. Verzichtet der Mieter auf eine solche Prüfung oder ist sein Abholer dazu nicht in der Lage, hat er einen etwaigen Nachteil daraus sich selbst zuzuschreiben.
- c) Sind Mietgeräte zum Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich so ein Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, wenn er den Mangel selbst verursacht hat. Sturm & Sterne kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen.



Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von Sturm & Sterne erfolglos geblieben ist. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern oder kündigen. Schadensersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung innerhalb des genannten Zeitraums jedoch nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde Sturm & Sterne zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jedes Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.

Sturm & Sterne vermietet ab Lager, so dass das Transportrisiko allein beim Kunden liegt. Das gilt auch dann, wenn Sturm & Sterne den Transport für ihn ausführt oder ausführen lässt. Wird eine Mietsache ins Ausland verbracht, ist es die Pflicht des Mieters, das Zollverfahren ordnungsgemäß auf seine Kosten abzuwickeln. Rücklieferungen müssen frei Haus an das Lager von Sturm & Sterne erfolgen.

Bei der Rückgabe der Geräte bestätigt Sturm & Sterne die empfangene Stückzahl und hält offensichtliche Fehlmengen fest. Nicht bestätigt wird die Vollständigkeit der Mietobjekte und deren Freiheit von Mängeln. Eine Freistellung dieser Art ist erst nach fachgerechter Prüfung möglich. Werden Mängel festgestellt, informiert Sturm & Sterne den Kunden sofort. Darüber hinaus wird bei dieser Prüfung festgehalten, ob und in welchem Umfang bei der Auftragsabrechnung Verbrauchsmaterial wie Filterfolien, Brenner, Batterien usw. zu berücksichtigen sind. Diese Materialien werden dem Mieter im Anschluss separat berechnet.

Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist Sturm & Sterne jederzeit berechtigt, den weiteren Einsatz der von uns gemieteten Geräte mit sofortiger Wirkung zu untersagen und deren Rückgabe zu verlangen. Zur Durchsetzung dieses Rechts hat uns der Mieter den Zugang zu allen Räumen zu ermöglichen, in denen sich unsere Geräte befinden.

#### § 4. Haftung und Schadensersatz

Der Kunde haftet für jedes Mietobjekt uneingeschränkt vom Beginn der Mietzeit bis zur Rückgabe. Er haftet auch für Schäden durch höhere Gewalt sowie Besitzverlust durch Beschlagnahmung, auch wenn sie nicht gerechtfertigt ist. Ebenso haftet der Kunde für alle Schäden, die er beim Einsatz der Mietgeräte anderen zufügt, gleichgültig, ob es sich um einen Zufallsschaden handelt oder um einen Schaden infolge geringfügiger Fahrlässigkeit oder groben Verschuldens.

Die Mietgeräte dürfen nur von Personen bedient werden, die dafür ausreichend qualifiziert sind, die die einschlägigen Sicherungsvorschriften kennen und sie einzuhalten auch in der Lage sind. Die Umsetzung dieser Auflage obliegt dem Kunden.

Reparaturen an den Mietgeräten dürfen nicht vom Kunden vorgenommen oder veranlasst werden sondern nur von Sturm & Sterne. Ist eine Reparatur auf unsachgemäße Bedienung, falschen Einsatz oder überdurchschnittliche Abnutzung zurückzuführen, hat der Kunde die Kosten zu tragen und für die Zeit des Geräteausfalls im Verleihpark Ersatz in Höhe des Mietpreises zu leisten.

Auf der Seite von Sturm & Sterne ist eine Haftung für direkte und indirekte Schäden, die eine Störung oder einen Ausfall eines Mietgeräts verursacht hat, ausgeschlossen.



Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch Sturm & Sterne oder eines Erfüllungsgehilfen, sowie einer von Sturm & Sterne zu vertretenden Fahrlässigkeit beruhen. Der verschuldungsunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

Für Gegenstände und Materialien jeglicher Art, die uns zur Weiterverarbeitung oder Aufbewahrung übergeben werden, haftet Sturm & Sterne nicht. Auch nicht für abgestellte Fahrzeuge und deren Ladung.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Verkauf von Gegenständen (III).

§ 5. Verpflichtung vom Haftungsausschluss zugunsten von Sturm & Sterne

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung des § 4 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten von Sturm & Sterne zu vereinbaren. Soweit Sturm & Sterne infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde Sturm &Sterne von diesen Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

#### § 6. Pflichten des Kunden währen der Mietzeit

- a) Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen nachzuweisen. Sturm & Sterne ist für das Fehlen nicht haftbar zu machen.
- b) Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigem Personalaufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von Sturm & Sterne angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsricht-linien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure VDE zu sorgen.
- c) Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen.

### § 7. Versicherung

- a) Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
- b) Vereinbaren Sturm & Sterne und der Kunde, dass Sturm & Sterne die Versicherung übernimmt, hat der Kunde die Kosten für die Versicherung zu erstatten. Übernimmt die Firma Sturm & Sterne die Versicherung muss sie die Versicherungsbestätigung auf Verlangen nachweisen.
- c) Im Fall einer Weitervermietung von Geräten aus dem Verleihpark von Sturm & Sterne welche der ausdrücklichen Zustimmung von Sturm & Sterne bedarf ist der Kunde verpflichtet, für einen geeigneten Versicherungsschutz zu sorgen und einen etwaigen Schadensfall mit seiner Versicherung abzuwickeln. Eine Inanspruchnahme der Versicherung von Sturm & Sterne ist ausgeschlossen.



#### § 8. Rechte Dritter

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, Sturm & Sterne unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen, es sei denn, dass die Eingriffe der Sphäre von Sturm & Sterne zuzuordnen sind.

#### § 9. Kündigung von Mietverträgen

Ein Mietvertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.

Zugunsten von Sturm & Sterne liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben,
   z. Bsp. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;
- b) der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht
- c) der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietgebühren in Verzug gerät.

#### §10. Rückgabe der Mietgegenstände

- a) Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreien Zustand im Lager von Sturm & Sterne spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.
- b) Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren aller Mietgegenstände im Lager von Sturm & Sterne abgeschlossen. Mit der Rücknahme der Geräte bestätigen wir nicht, dass diese mängelfrei übergeben wurden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die Geräte eingehend zu überprüfen und bis zu vier Wochen nach Rückgabe etwaige Mängel und Verluste (Fehlmengen) anzuzeigen.
- c) Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinzubehör hat der Kunde Sturm & Sterne den Neuwert zu erstatten, es sei denn der Kunde weist nach, dass Sturm & Sterne kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.